



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

armasuisse

# Standards

## **Gemeindeeigene Truppenunterkünfte**

Gültig ab 01.03. 2007

## Standards für die gemeindeeigenen Truppenunterkünfte

---

### Arbeitsgruppe «Standards gemeindeeigene Truppenunterkünfte»

J. Cajos, dipl. Ing. FH, armasuisse, Unternehmensbereich Bauten (Vorsitz)  
Hj. Lüthi, LBA / Logistikbetriebe, Truppenrechnungswesen  
W. Maurer, LBA / Logistikbetriebe, Betrieb  
P. Studer, LBA / Logistikbetriebe, Produktesteuerung, Umwelt, Liegenschaftsmanagement  
Stabsadj F. Lehner, LVb Logistik 2 / Kü C LG  
U. Marti, armasuisse, Ausrüstung und ABC-Schutzmaterial  
R. Schwob, Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Infrastruktur  
situativer Beizug von Heer und Luftwaffe

Gültig ab 01.12.2004  
(vorliegende Standards sind auch in französischer Sprache erhältlich)



# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1 Einleitung</b>	4
1.1 Grundsätze	4
1.2 Zweck der Standards der gemeindeeigenen Truppenunterkünfte	4
<hr/>	
<b>2 Rechtsgrundlagen, Entschädigungen und Pflichten der Gemeinde</b>	6
2.1 Militärgesetz	6
2.2 Verwaltungsreglement	6
2.3 Vereinbarungen über die Truppenunterkunft	7
2.4 Belegung	7
2.5 Nebenkosten	7
2.5.1 Heizung / Lüftung / Strom	7
2.5.2 Wasser und Abwasser	7
2.5.3 Entsorgung	7
<hr/>	
<b>3 Ausrüstung</b>	7
3.1 Einsatzmaterial	7
3.2 Persönliches Material	8
3.2.1 Das Gepäckset	8
<hr/>	
<b>4 Die Standards</b>	9
4.1 Allgemeines	9
4.1.1 Komfortanspruch	9
4.1.2 Truppentauglichkeit / Dauerhaftigkeit	9
4.1.3 Reinigung und Hygiene	9
4.1.4 Sicherheitsaspekte / Brandschutz	9
4.2 Fremdnutzungen von Schutzbauten	10
4.3 Der Raumbedarf einer standardisierten Truppenunterkunft	11
4.3.1 Schlafräume	11
4.3.2 Sanitäranlagen	12
4.3.3 Korridore	13
4.3.4 Verpflegungsräume	13
4.3.5 Arbeitsräume	15
4.3.6 Lagerräume	15
4.3.7 Sonstige Räume	16
4.3.8 Nebennutzungen	16
4.4 Bauliche Hinweise	17
4.4.1 Oberflächenanforderungen der Räume	17
4.4.2 Einrichtungen und Installationen	18
4.5 Anforderungen an das Mobiliar	18
<hr/>	
<b>5 Instandhaltung der Truppenunterkunft</b>	19
5.1 Instandhaltung durch die Truppe	19
5.2 Instandhaltung durch die Gemeinde	19
<hr/>	
<b>6 Ansprechstellen</b>	20
6.1 Belegungscoordination	20
6.2 Zuständigkeiten / Auskunftsstellen	20

# 1 Einleitung

---

Die Standards der gemeindeeigenen Truppenunterkünfte legen den Bedarf der Truppe an entsprechenden Infrastrukturen fest, unter Berücksichtigung von planerischen, betrieblichen und rechtlichen Anforderungen.

## 1.1 Grundsätze

- Militärisch genutzte Immobilien müssen truppentauglich konzipiert werden und den erhöhten Anforderungen an die Robustheit genügen.
- Bei der Projektplanung (primär Instandhaltung und Umnutzung) ist der Lebenswegzyklus des Objektes und dessen Bestandteile einzubeziehen (LCA). Grundlagen für das nachhaltige Bauen können beim KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes) bezogen werden.
- Zusammenfassung von Räumen mit ähnlichen Anforderungen (Nutzung, Bodenbelastung, Raumhöhen, beheizt / unbeheizt, Sicherheitsanforderungen) innerhalb der Raumstruktur.
- Möglichst nutzungsneutrale Raumflächen wählen. Bei Erneuerung sind bestehende Raumstrukturen soweit sinnvoll zu belassen.
- Spätere mögliche Nachinstallationen nicht verbauen.
- Reduzierte Eingriffe bei bestehenden Infrastrukturen. Standards sind zweckmässig anzuwenden – keine Maximallösungen provozieren. Unter Berücksichtigung von Investitions- und Betriebskosten sind gezielte Reparaturen gegenüber flächendeckendem Ersatz abzuwägen.
- Die Gesetzeskonformität ist zu gewährleisten (Safety / Security).

## 1.2 Zweck der Standards der gemeindeeigenen Truppenunterkunft

Allgemeine Definition des Begriffes Standardisierung:

Standardisierung ist die planmässige, durch die interessierten Kreise gemeinschaftlich durchgeführte Vereinheitlichung von materiellen und immateriellen Gegenständen zum Nutzen der «Allgemeinheit».

### Notwendigkeit nach aktuellen Standards

Aufgrund der Entwicklung im Umfeld der Armee entstehen unter anderem neue Bedürfnisse an den zu nutzenden baulichen Infrastrukturen, sei es im Falle der planerisch zugrundegelegten neuen Bestandeszahlen und allfälligen neuen Organisationsbedürfnissen, aber auch hinsichtlich von neuen Ausrüstungsgegenständen.

Das Ziel muss es schliesslich sein, dass die Truppe (eine Einheit umfasst 150 +/- Angehörige der Armee) mit ihrer zeitgemässen Ausrüstung entsprechende Unterkünfte und Einrichtungen vorfinden kann. Die räumliche Anordnung sollte optimale Organisationsabläufe der Truppe ermöglichen. Deshalb sollte eine Truppenunterkunft mindestens 120 Schlafplätze (inkl. 20% Reserve) aufweisen.

Die Standards beschreiben den optimalen Zustand einer Unterkunft und können nicht an jedem erforderlichen Standort gleich umgesetzt werden. Bei diesen Fällen gilt die Berücksichtigung von Ressourcen, technischen Möglichkeiten und von gesetzlichen Vorschriften.

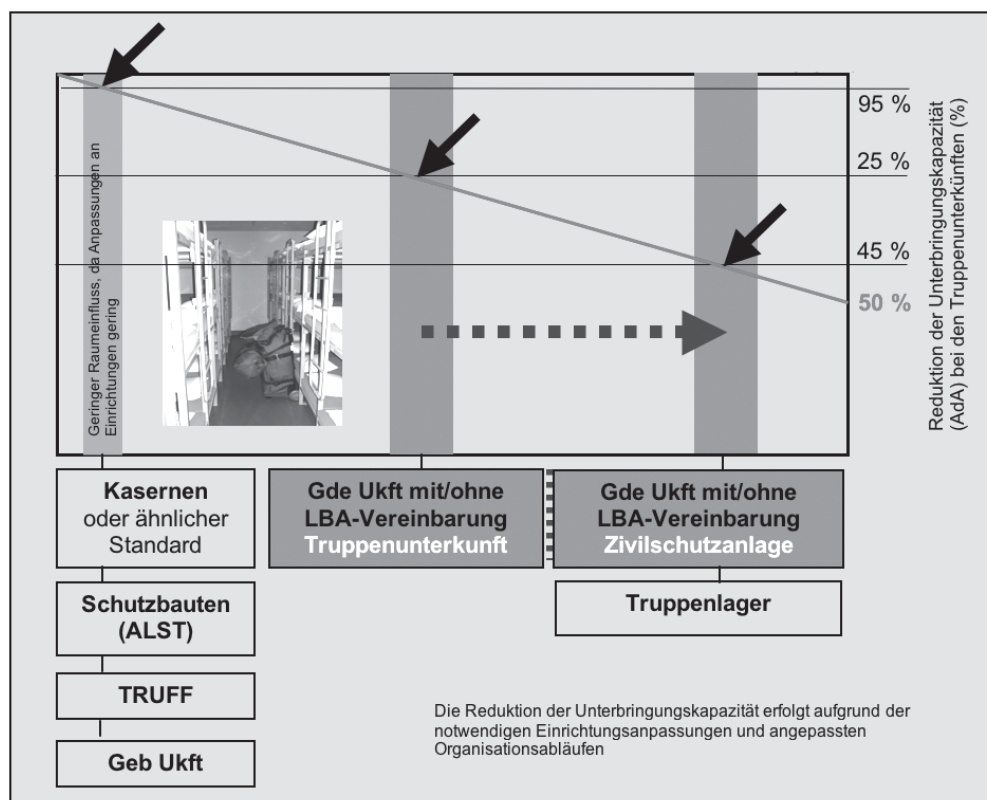
### Absehbare Entwicklung:

- In absehbarer Zeit und bedingt durch die bestandesmässige Entwicklung der Armee, muss mit einer Reduktion des Bedarfes an Gemeinde-Unterkünften gerechnet werden.
- Bestehende Unterkünfte, bei welchen der Bedarf auch ausgewiesen ist, sollen unter Berücksichtigung der vorliegenden Standards genutzt werden. Es muss dabei mit eventuellen Kapazitätsreduktionen gerechnet werden.

### Die bisherigen Standards genügen den Anforderungen der Truppe nicht mehr

Am Beispiel zweier Truppenunterkünfte, welche den Ist-Standard darstellen, wurden Unterbringungsversuche durchgeführt. Die Schlussfolgerungen dieser Versuche, aber auch bisherige Erfahrungen führten zu nachfolgender Darstellung:

### Raumeinfluss bei der Unterbringung der Truppe in Truppenunterkünften unter anderem aufgrund des neuen Gepäckkonzepts und unter Berücksichtigung von optimalen Abläufen.



### **Schlussfolgerung aufgrund der Unterbringungsversuche respektive der bisherigen Erfahrungen:**

- Gesamtheitlich kann gesagt werden, dass eine Unterbringung der Truppe in einer Truppenunterkunft mit Kasernen-Standard oder einer vergleichbaren Unterkunft relativ problemlos und nur mit geringen Anpassungen an den bestehenden Einrichtungen erfolgen kann.
- Bei Truppenunterkünften gemäss altem Standard «Die Truppenunterkunft in der Gemeinde (Stand 1985/94)» sind die Platzverhältnisse eng. Insbesondere wurden in den meisten Fällen die Einrichtungen bis heute nicht angepasst.
- Bei der Unterbringung der Truppe im bisherigen Standard (Stand 1985/94) muss mit einer Kapazitätsreduktion der gemeindeeigenen Truppenunterkünfte von 20 bis 50% gerechnet werden.

### **Mögliche Erwartungen an die Standards aus Sicht eines Ortsquartiermeisters**

Wichtig für den Ortsquartiermeister ist, dass die Gemeindebehörden über die neuen Anforderungen an eine Unterkunft so rasch als möglich orientiert werden. Die Platzbedürfnisse nehmen mit der neuen Ausrüstung doch massiv zu. So können sich alle betroffenen Gemeinden darüber Gedanken machen, ob sie die nötigen Anpassungen ausführen wollen. Bei einer Nichtanpassung der Infrastruktur muss damit gerechnet werden, dass eine Unterbringung der Truppe mit der heutigen Ausrüstung nicht mehr möglich sein wird.

Für die durch die Truppe belegten Standorte ist es sicher auch wichtig zu wissen, mit wievielen Belegungen gerechnet werden kann. Die Zuteilung der Truppe an die Gemeinden erfolgt über die Territorialregionen. Die Entschädigungen richten sich nach den Ansätzen des Verwaltungsreglementes. Bei Vereinbarungen mit dem VBS/LBA kann im Vergleich dazu, je nach Investition der Gemeinden, mit bis zu 20% höheren Ansätzen gerechnet werden.

## **2 Rechtsgrundlagen, Entschädigungen und Pflichten der Gemeinde**

---

Die Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet die Gemeinden und Einwohner, den Truppen Unterkunft zu gewähren und Parkplätze für die Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen. Sie werden dafür vom Bund nach den vom Bundesrat festgelegten Ansätzen entschädigt. Art 33 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee (BVA) konkretisiert die Quartierleistungspflicht dahingehend, dass für die Unterkunft der Truppe einschliesslich Fahrzeuge, mitgeführtes Material sowie Armeetiere die notwendigen geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Gerätschaften zur Verfügung zu stellen sind.

### **2.1 Militärgesetz**

Verpflichtung (MG Artikel 131 und 132)

Die Gemeinden und Einwohner sind verpflichtet, den Truppen und Armeetieren Unterkunft zu gewähren.

### **2.2 Verwaltungsreglement**

Entschädigung (VR Ziffer 151 / 1)

Gemeinden und Einwohner werden vom Bund für die zur Verfügung gestellten Unterkünfte angemessen entschädigt.

## **2.3 Vereinbarungen über die Truppenunterkunft**

Vereinbarungen über die Truppenunterkunft (VVA Artikel 91)

Sofern sich in den Übungsgebieten Unterkünfte befinden, die dem Bund gehören oder für deren Benützung eine vertragliche Regelung besteht (VRE Anhang 5 «Verzeichnis der Truppenunterkünfte»), haben die Kommandanten diese zu beanspruchen und zu benützen. Die Zuweisung der Belegungsstandorte durch den Führungsstab der Armee sind für die Truppe verbindlich.

## **2.4 Belegung**

Durch den Abschluss einer Vereinbarung über die Truppenunterkunft mit der Logistikbasis der Armee (LBA) kann der Rechnungsführer der Truppe mit Pauschalansätzen abrechnen (VVA Artikel 91). Eine Belegungsgarantie kann jedoch nicht abgegeben werden. Die Zuweisung von Truppen an die Gemeinden oder Private erfolgt über die Territorialregionen (Koordinationsabschnitte).

## **2.5 Nebenkosten**

### **2.5.1 Heizung / Lüftung / Strom**

Der Energieverbrauch wird gemäss Zählerablesung und Ortstarif vergütet oder pauschal gemäss Vereinbarung abgerechnet. Aufgrund der Verpflichtung des VBS sich aktiv am Programm EnergieSchweiz zu beteiligen, werden durch das VBS nur noch solche Unterkünfte berücksichtigt, welche im Bereich Energieversorgung und Nutzung dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Als Stand der Technik gelten die Normen der Verbände sowie die VBS eigenen Weisungen zur Erstellung und Instandhaltung entsprechender Bauten.

### **2.5.2 Wasser und Abwasser**

In den Pauschalansätzen sind die Entschädigungen für Wasser und Abwasser enthalten.

### **2.5.3 Entsorgung**

Wird eine Gemeindegebühr für die Kehrichtentsorgung (Container-, Sack-, Gewichtsg Gebühr usw.) erhoben, so kann die Truppe die tatsächlichen Kehrichtentsorgungskosten zum ortsüblichen Tarif zu Lasten der Dienstkasse bezahlen (VRE Ziff 28).

## **3 Ausrüstung**

---

Grundsätzlich wird zwischen zwei Arten von Ausrüstungsgegenständen unterschieden, welche in gemeindeeigenen Truppenunterkünften gelagert werden können:

- Einsatzmaterial
- Persönliches Material

### **3.1 Einsatzmaterial**

Die Raumbedürfnisse, schwergewichtig bezüglich dem Einsatzmaterial (ehemals Korpsmaterial), sind je nach Truppe und Armeeeinsatz situativ. Erfahrungsgemäss kann jedoch mit durchschnittlich zwei bis vier Materialmagazinen gerechnet werden.



Lagerung entsprechend der Materialart in abschliessbaren Räumen:

- Nicht sensitives Material: Feldweibel-Material wie z. B.: Schlafsack, Kälteschutzmütze, Kälteschutzhose, Handschuhe, Kochgeschirr, Essbesteck, Schutzmaskenfilter, Kampfrucksack, Doppeltasche, Schanzwerkzeug
- Sensitives Material: Medikamente, Teile Waffen, KriegsfILTER, Gifte, FU (Uem-) Material usw.

## 3.2 Persönliches Material

### 3.2.1 Das Gepäckset

Das Gepäckset setzt sich zusammen aus:

1. Griff des Transportwagens, in der Länge verstellbar
2. Tagesrucksack
3. Kleidertasche
4. Traggriff der Transporttasche
5. Transporttasche



*Packung für das Einrücken und die Entlassung*

In der Transporttasche wird bei der Einrückungs- und Entlassungsreise ein Teil der Persönlichen Ausrüstung (Grundtrageinheit, Helm, zweites Paar Schuhe, Kälteschutzjacke, persönliches Putzzeug usw.) mitgeführt. Während des Dienstes wird darin die nicht auf Mann/Frau sich befindliche Ausrüstung mittransportiert.

### Packung für das Einrücken und die Entlassung

Die Packung für das Einrücken und die Entlassung wird mit den Gepäckstücken des Gepäck-Sets zusammengesetzt. Diese Packung darf für den Transport an den Einrückungs- oder Wohnort in den öffentlichen Verkehrsmitteln verwendet werden. Der Angehörige der Armee ist selbst verantwortlich, dass die Packung rechtzeitig für die Dienstleistung vor Ort verfügbar ist. Die persönliche Waffe und die Taschenmunition dürfen nicht mit dem Gepäck-Set verschickt werden.

### Masse der Transporttasche inkl. Transportwagen



## 4 Die Standards

---

### 4.1 Allgemeines

Grundsätzlich werden zwei Arten von Unterkünften als Truppenunterkünfte genutzt: Die vorliegenden Standards sind aber allgemeingültig.

1. Truppenunterkünfte (oberirdische Truppenlager)
2. Schutzbauten (Zivilschutzanlagen / ALST)

#### 4.1.1 Komfortanspruch

Für die Truppen gelten grundsätzlich die gleichen Standards wie bei vergleichbaren zivilen Unterkünften.

#### 4.1.2 Truppentauglichkeit / Dauerhaftigkeit

Alle Elemente des Innenausbau sind auf die erhöhte mechanische Beanspruchung durch die Truppe auszurichten. Die besonderen Anforderungen in diesem Einsatzbereich haben zu einem Angebot spezieller Einrichtungen für Truppenunterkünfte bei verschiedenen Herstellern geführt.

#### 4.1.3 Reinigung und Hygiene

Der Ausbau ist allgemein dann hinsichtlich der Hygiene günstig, wenn mit geringem maschinellem Einsatz gereinigt werden kann. Dieser Aspekt ist bei allen Entscheidungen über Beläge und Oberflächenbehandlungen, aber auch bei der Beschaffung von Mobiliar zu beachten.

#### 4.1.4 Sicherheitsaspekte / Brandschutz

Die Gesetzeskonformität ist zu gewährleisten, insbesondere sind die Vorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) einzuhalten. Nachstehend sind einige gravierende Mängel aus vergangenen Besichtigungen festgehalten:

- Abgeschlossene Notausgänge
- Zu schmale Gänge / Fluchtwege
- Keine oder nur ungenügende Fluchtwegbezeichnungen
- Unnötige Brandlasten
- fehlende Brandmeldeanlagen
- Zuständigkeiten und Alarmintervention nicht geregelt
- Türen (keine Notausgänge) und Fenster sind nicht geschlossen
- Wasserlöschposten ungenügend und nicht mehr auf dem neuesten Stand

Es ist darauf zu achten, dass nur Einrichtungsgegenstände aus feuerhemmendem Material verwendet werden.

## 4.2 Fremdnutzungen von Schutzbauten

Grundlage: Weisung für Fremdnutzung von Schutzbauten Nr. 1750-005-d

<b>Fremdnutzung (durch Dritte) Ziffer 1.2.2</b>	Fremdnutzung bedeutet, dass Schutzbauten während einer bestimmten Zeit nicht für den vorgesehenen Zweck genutzt werden.
<b>Dritte Ziffer 1.2.3</b>	Dritte im Sinne der Weisung sind Einzelpersonen, Organisationen, Vereine, militärische Stäbe / Einheiten usw., die Schutzbauten fremdnutzen, nicht aber Partner des Bevölkerungsschutzes
<b>Auflagen Ziffer 3.1</b>	Schutzbauten dürfen nur so weit nutzungsfremd genutzt werden, als sie rechtzeitig für die ursprünglich vorgesehene und bewilligte Nutzung betriebsbereit gemacht werden können.
<b>Bauliche Auflagen Ziffer 3.2</b>	Die nutzungsfremd bedingten Einrichtungen und Abschlüsse müssen jederzeit betriebsbereit sein. Zusätzliche Öffnungen in der Schutzhülle sind auf ein Minimum zu beschränken.
<b>Installationen und Einrichtungen Ziffer 3.3</b>	Technische Einrichtungen und Ausrüstungen dürfen nicht entfernt oder anderweitig eingesetzt werden. Zusatzinstallationen und Einrichtungen sind entweder schocksicher zu befestigen oder im Bezugsfall zu entfernen.
<b>Kontrollen Ziffer 3.4</b>	Bei Fremdnutzung dürfen Kontrollen nicht behindert werden.

Grundlage: Technische Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau vom 01.02.1984 (TWP 1984), Nr. 1750-00/8-d

<b>Ziffer 3.17</b>	Allfällige bauliche und konstruktive Massnahmen für die friedensmässige Nutzung sind zusammen mit dem Schutzraumprojekt zur Genehmigung vorzulegen. Bei nachträglichen Einbauten ist vorgängig eine entsprechende Genehmigung einzuholen.
<b>Ziffer 12.1</b>	Friedensverwendung des Schutzraumes Der Schutzraum muss innerhalb von 24 Stunden ohne spezielle Hilfsmittel geräumt und bezugsbereit sein.

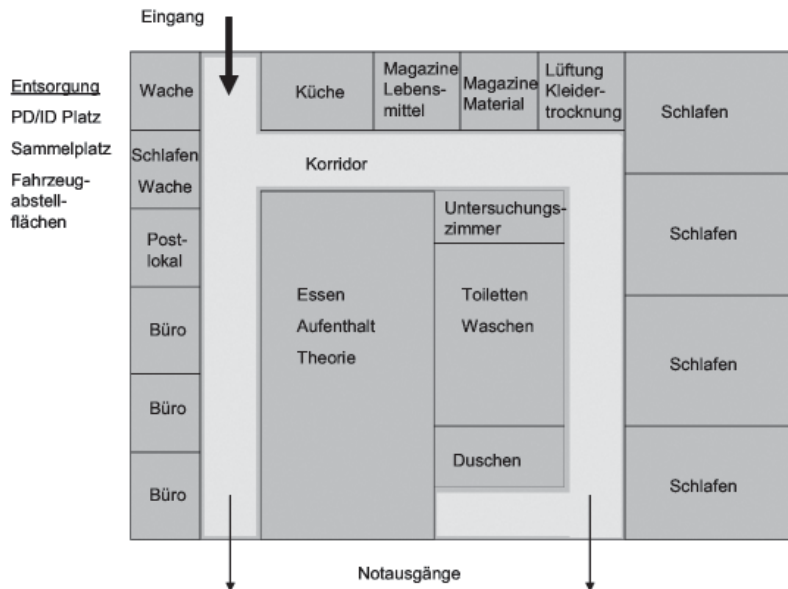
Grundlage: Technische Weisungen für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes (TWO 1977) vom 01.10.1977, Nr. 1750.00/1d

<b>Ziffer 2.2</b>	Mehrzweckverwendung. Die friedensmässige Nutzung von Schutzanlagen ist erwünscht, wenn sich daraus keine unzulässige Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Anlage ergibt.
-------------------	--

### 4.3 Der Raumbedarf einer standardisierten Truppenunterkunft

#### Schema einer Standard-Truppenunterkunft

Raumbedarf und Anordnung



#### 4.3.1 Schlafräume

Die Belegung der Schlafräume erfolgt nach Funktion:

Funktion	Schlafplätze pro Raum
Kommandant	1
Offiziere / Höhere Unteroffiziere	2 – 4
Unteroffiziere	10
Mannschaft	10 – 20

Die Richtwerte sind in Abhängigkeit mit dem bestehenden Raumangebot anzuwenden. Männliche und weibliche AdA sind getrennt unterzubringen, haben aber grundsätzlich den gleichen Standard.

#### Anforderungen der Schlafraumeinrichtungen

##### Betten allgemein:

Max. Doppelstockbetten mit Matratze und Kopfkissen:  
Mögliche Lösung Min. L/B = 1.95 m x 0.75 m  
Höhe ab Boden = Min. 0.25 m

##### Betten in Schutzbauten:

L/B = 1.90 m x 0.70 m  
Höhe ab Boden = Min. 0.20 m



## Ablageflächen der persönlichen Ausrüstung

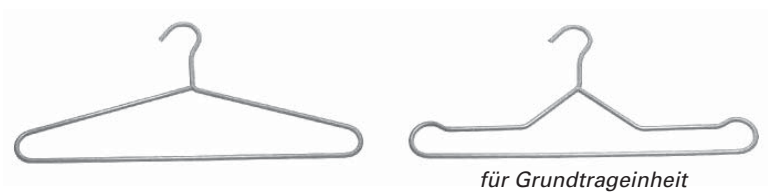
Ablageflächen je Angehöriger der Armee (L/B/H in m):

- Transporttasche: 0.75/0.25/0.35
  - Transportwagen zum Gepäck-Set: 0.90/0.145/0.16
  - Kleidertasche: 0.90/0.10/0.80
  - Tagesrucksack: 0.35/0.16/0.7
  - Effektentasche: 0.5/0.25/0.5
- 
- Schuhgestelle für 4 – 5 Paar Schuhe; entspricht etwa 1.1 bis 1.4 Laufmeter je Person / Höhe min. 0.30 m



- Aufhängevorrichtungen für 4 – 6 Kleiderbügel pro Person, davon 1 speziell für Grundtrageinheit; entspricht ca. 0.50 Laufmeter je Person (z. B. Metallrohr D = 3/4 Zoll)

### Beispiele Kleiderbügel:



## 4.3.2 Sanitäranlagen

Bemessungsangaben für WC, Wasch- und Duschanlagen:

### Toiletten:

männliche AdA:

- 1 Klosett je 15 Personen
- 1 Pissoir je 20 Personen

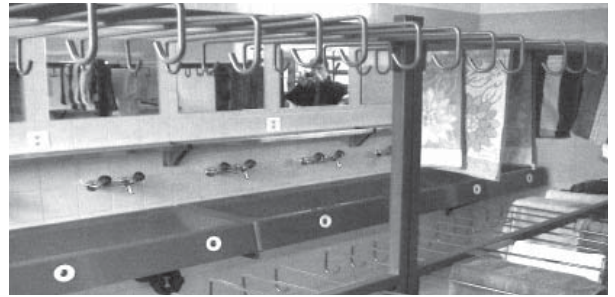
weibliche AdA:

- 1 Klosett je 10 Personen

Lavabo im Toilettenraum: 1 – 2 mit Kalt-/Warmwasser inkl. Seifen- und Papierspender

### Waschräume

- 1 Waschraum je 40 Pers
- 1 Waschgelegenheit für max. 8 Pers.
- Kalt-/Warmwasserhahnen

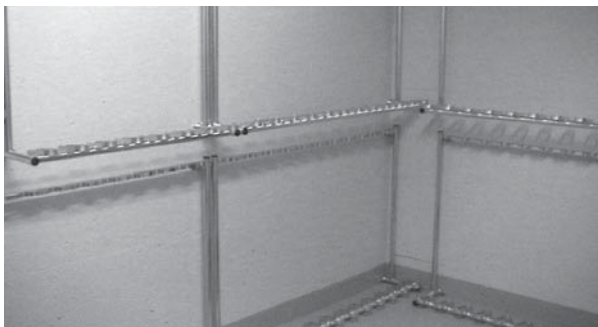


Zusätzliche Ausrüstung: Spiegel, Steckdosen, Aufhängevorrichtungen für Handtücher sowie Ablageflächen für Toilettenartikel (B=0.30 m)

### Duschenanlagen

- Kollektivdusche mit Vorraum mit entsprechenden Aufhängevorrichtungen:
- 1 Brause je 15 Personen (Einzelbedienung von Vorteil)
- Duschkabinen: 1 – 2 (weibliche AdA)

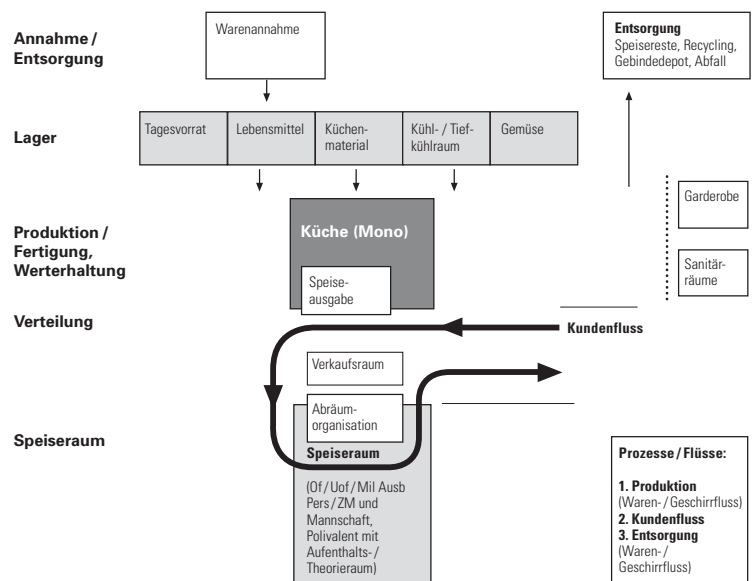
### 4.3.3 Korridore



z. B. für die Platzierung von Gewehrrechen und Anschlagbretter / Infotafeln

### 4.3.4 Verpflegungsräume

Räumliche Anordnung:



## Anforderungen im Bereich Verpflegung


<i>Prozess</i>	<i>Anforderungen</i>
<b>Annahme</b>	Annahme und Abgabe der Verpflegung und von Küchenmaterial
<b>Lagerräume</b> Lebensmittel/Tagesvorrat Küchenmaterial Kühl-/Tiefkühlprodukte	Boden: Starke mech. Beanspruchung, glatte poren- und fugenarme Fläche, waschbar, belüftet. Ablageflächen metallisch, abwaschbar. Lagerung von haltbaren Lebensmittel/Vorräten von 2 – 3 Tagen. ti: 12° C, Lux 150  Kühlraum/Gastrokühlschränke ti: 5° C, Tiefkühlraum ti: –18° C
<b>Produktion/Fertigung, Werterhaltung Küche</b>	1 Kippkochkessel 120 – 150 l 1 Kombiteamer (10 – 20er Einschub) 1 Kippbratpfanne 100 – 150 l 1 Kochherd mit 2 – 4 Platten / Pfannen und Backofen 1 Dampfabzug 1 Stabmixer 1 elektronische Küchenwaage bis 15 kg falls Kombiteamer in der Übergangszeit fehlt, sind 2 zusätzliche Kippkessel/Standkochkessel 80 – 120 l erforderlich
<b>Verteilung Speiserausgabe</b> Speiseraum für Of/Uof und Mannschaft	Warmhaltung und Verteilung von Verpflegung resp. Geschirr. Keine starre Trennung der Grade und Funktionen. Der Speiseraum muss als Aufenthalts- und Theorieraum polyvalent genutzt werden können.
<b>Entsorgung (Recycling)</b>	Der Standort ist soweit möglich so zu wählen und zu gestalten (gedeckt, wind- und sonnengeschützt), dass die Truppe und die Umwelt nicht negativ beeinträchtigt werden. Es ist anzustreben, dass die Lagerung von Speiseresten und Abfällen in getrennten Behältern erfolgt.  <b>Lagerung von Speiseresten und Rüstabfällen</b> ti: 5° C, glatte Oberflächen, ev. Abwasserfettabscheider. Die Entsorgung erfolgt über einen konzessionierten Speiseresteabnehmer.  <b>Recyclingsammel- und Abfallentsorgungsstelle</b> unbeheizt, Lux 300 Die Entsorgung erfolgt in Kehrriechsäcken oder Containern in Abständen von min. 1 – 2 mal wöchentlich. Entschädigungen gemäss VRE 28bis.
<b>Gebindedepot</b>	Sammlung der Gebinde für den Rückschub an die Lieferanten.

### 4.3.5 Arbeitsräume

<i>Räume</i>	<i>Anforderungen</i>
Kompaniebüro	4 – 6 Arbeitsplätze (Stühle, Tische, Schränke), 30 – 50 m <sup>2</sup> , 2 Telefonanschlüsse, 1 Faxanschluss, 1 Kassenschrank, 1 Schlüsselkasten, elektrische Anschlüsse, Anschlagbretter, Sicherheitsbehältnis für klassifizierte Daten und Dokumente.
Kompaniekommandant	10 – 20 m <sup>2</sup> , Schreibtisch, Besprechungstisch, Stühle, Schrank abschliessbar, Korpus, 1 Telefonanschluss, elektr. Anschlüsse.
Rapportraum Theorieraum	Besprechungstische, Stühle, Schränke, Projektionsfläche, Pinnwände, elektrische Anschlüsse.
Postlokal	ca. 10 m <sup>2</sup> , Einrichtungen: Tisch, Stuhl, Schrank abschliessbar, elektr. Anschlüsse.
Untersuchungszimmer für Krankenvisite	ca. 10 – 20 m <sup>2</sup> , Einrichtungen: Tisch, Stuhl, Schrank abschliessbar, elektrische Anschlüsse, Lavabo Kalt-/Warmwasser (Seifen-/Papierspender), Bett mit Matratzenüberzug. Raum kann polyvalent genutzt werden!

### 4.3.6 Lagerräume

für Material-/Munitions- und Betriebsstoffe

<i>Räume</i>	<i>Anforderungen</i>
Materialmagazin für Einsatzmaterial 	Einrichtungen: Gestelle, Tische/Stühle Lagerung entsprechend der Materialart: <b>Nicht sensitives Material</b> bis zu 30 – 50 m <sup>2</sup> (Fw-Material wie z. B.: Schlafsäcke, Verpflegungsgeschirr, Feldflaschen, Gamellen, Schanzwerkzeug). <b>Sensitives Material</b> bis zu 80 m <sup>2</sup> (z. B. Medikamente, Teile Waffen, KriegsfILTER, Gifte, Uem-Mat).
Munitionsmagazin	Anforderungen für die (Um-)Nutzung von Infrastrukturen gemäss Security-Konzept VBS bzw. das Konzept über die Sicherheit beim Umgang mit Munition und Explosivstoffen (Sicherstellung von kosten-/effizienzoptimierten Lösungen im Bereich).  Ansprechstelle: Stab CdA / IOS, SUR, Papiermühlestr. 20, 3003 Bern.




### 4.3.7 Sonstige Räume

Räume	Anforderungen
Kleidertrocknungsraum Schuhraum 	Anforderungen: 30 m <sup>2</sup> , Bodenablauf, Kleideraufhänge-Vorrichtungen. Installation eines leistungsfähigen Luftentfeuchters.
Wachtlokal Telefonzentrale	Anforderungen: ca 16 m <sup>2</sup> , Tisch, Stuhl, Gewehrrechen für 8 Stgw90, Aufhängevorrichtung für Kleider, 1 Telefonanschluss (intern/extern), Anschlagbrett/ Infotafel  Schlafraum für Wachtmannschaft: Min. Trennung zum Wachtlokal durch Trennwand. Anforderungen: 6 Bettstellen; ca. 20 m <sup>2</sup> , Tische, Stühle, Ablageflächen.
Arrestlokal	Arrestanten werden grundsätzlich in bundeseigenen Infrastrukturen untergebracht. Falls weitere Infrastrukturen benötigt werden, sind die entsprechenden Standards aber anzuwenden (militärische Immobilien).

### 4.3.8 Nebennutzungen

#### 4.3.8.1 Parkdienst (PD) / Innerer Dienst (ID) Platz

PD / ID 	Anforderungen: Bedarf für 30 Personen je Durchgang, wenn möglich der Witterung entzogen, ausgerüstet mit Arbeitstischen, Abfallbehälter und Schuhwaschanlage (4 – 6 Plätze).
Schuhwaschanlage	feste oder mobile Anlage

#### 4.3.8.2 Sammelplatz

Anforderung: Angepasst auf die Kapazität der Truppenunterkunft, wenn möglich beleuchtet.

### 4.3.8.3 Abstellplätze für Fahrzeuge

Militärfahrzeuge	Der Raumbedarf ist nutzerabhängig (Typ Einheit / Fahrzeugart und Menge). Bei den hier vorliegenden vorübergehenden Abstellplätze sind versiegelte Oberflächen nicht erforderlich.
Privatfahrzeuge	Die Gemeinde kann der Truppe Parkplätze zur Verfügung stellen. Allfällige Kosten werden vom Bund nicht übernommen und sind durch die AdA selber zu tragen. Erfahrungswerte zeigen, dass etwa 50% der AdA mit dem eigenen Fahrzeug anreisen werden.

## 4.4 Bauliche Hinweise

### 4.4.1 Oberflächenanforderungen der Räume

Dem Einsatz von geeigneten Materialien kommt im Hinblick auf die Alltagstauglichkeit, aber auch für die Instandhaltung eine grosse Bedeutung zu.

#### 4.4.1.1 Bodenoberflächen

Anforderungen	Erhöhte mechanische Beanspruchung, glatt, fugenarm und wenn möglich schwellenlos. Oberflächen sind einfach zu reinigen (Militärschuhe). Rohe unbehandelte Betonoberflächen sind zu vermeiden, da diese nicht staubfrei gehalten werden können. Es ist auf möglichst wenige Bodenarten zu beschränken, um verschiedenartige Reinigungsmethoden einzuschränken.
Treppenoberfläche Kanten	Treppenbeläge und insbesondere die Kanten sind einer noch härteren mechanischen Beanspruchung als allg. Bodenoberflächen ausgesetzt. Im praktischen Einsatz haben sich vor allem die folgenden Ausführungen bewährt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Granitplatten geschliffen</li><li>• Keramische Bodenplatten</li><li>• Kunststeinplatten geschliffen</li></ul>
Trittsicherheit Rutschhemmung	Rutschfestigkeit insbesondere in Nassräumen und im Küchenbereich.
Übergang Wand/Boden	Dieser Übergang kann in den Nassräumen ausgerundet sein. Wichtig ist vor allem, dass keine Absätze vorhanden sind (z. B. durch vorstehende Sockelplatten).
Freiraum im Bodenbereich	Feste Bauteile wie Leitungen sind möglichst in die Wände zu führen. Es ist ein Freiraum von 0.25 – 30 m über Boden zu gewährleisten.
Sauberhaltung an den Zugängen	Zur Schadenminderung tragen neben der Wahl der Bodenoberflächen auch aktive bauliche Massnahmen an den Zugängen bei. Als Beispiel folgende Einrichtungen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Schuhwaschanlage</li><li>• Schmutzsammelschacht</li><li>• Schmutzfangläufer</li></ul>

#### 4.4.1.2 Wandoberflächen

Anforderungen	Glatte, staubmindernde, hellwirkende Flächen, abwaschbar. Im Hinblick auf die Reinigung sind allgemein scheuer-beständige Oberflächenbehandlungen vorzusehen. Soweit nicht in den Nassräumen keramische Wandbeläge verwendet werden, sind Anstriche aus Kunststoff gegenüber nicht erneuerbaren Beschichtungen vorzuziehen.
Bewährte Wandkonstruktionen	Folgende Wandkonstruktionen haben sich im Hinblick auf die Robustheit bewährt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Beton roh oder gestrichen</li><li>• Backsteinmauerwerk roh oder gestrichen.</li></ul> Leichttrennwände aus Holzspanplatten (Ausnahme im Nassbereich: Kunstharzbeschichtung) haben sich in Bezug auf die Widerstandsfähigkeit und für die Anbringung allfälliger Befestigungen bewährt.
Anstriche	Folgende Anstriche haben sich im Hinblick auf eine erhöhte Beanspruchung bewährt (z. B. im Korridor oder Essraum): <ul style="list-style-type: none"><li>• Kunstharzanstrich</li><li>• Anstrich auf Epoxydharzbasis</li><li>• Kunststoffdispersionsanstrich</li></ul> Die verwendeten Kunststoffdispersionsfarben für die übrigen Räumen sollen folgenden Anforderungen gemäss DIN 53788, Kunststoffdispersionsfarben entsprechen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Güteklasse S (scheuerbeständig)</li><li>• Glanzmatt / seidenmatt.</li></ul>

#### 4.4.2 Einrichtungen und Installationen

Einrichtungen und Installationen müssen den zivilen Normen und Vorschriften entsprechen.

#### 4.5 Anforderungen an das Mobiliar

Bei militärisch genutzten Immobilien sind Mobiliar und Ausstattungsgegenstände einer erhöhten Beanspruchung ausgesetzt. Wie die Erfahrung zeigt, ist ein grosser Teil des für den zivilen Gebrauch erhältlichen Materials dieser Beanspruchung nur schwer gewachsen, zudem sind die militärischen Nutzungen grösstenteils wiederkehrend.

In den vergangenen Jahren haben sich verschiedene Hersteller auf die Fabrikation, hinsichtlich der erhöhten Beanspruchung, entsprechenden Mobiliars für Truppen- und Touristenunterkünfte spezialisiert.

## **5 Instandhaltung der Truppenunterkunft**

---

### **5.1 Instandhaltung durch die Truppe**

Die Truppe ist einzig für die laufende Reinigung der Anlage zuständig.

### **5.2 Instandhaltung durch die Gemeinde**

Tägliche Kontrolle der Heizung / Belüftung und Gewährleistung der Funktionsbereitschaft.  
Bereitstellung von Verbrauchsmaterial (Toilettenpapier, Papierhandtücher, Reinigungsmaterial).

## 6 Ansprechstellen

---

### 6.1 Belegungskoordination

Zuständige Stellen für die Belegungsführung:

<b>Territorialregion 1</b>	Tel 021 804 62 20 Fax 021 804 62 29	case postale 208 1111 Morges
<b>Territorialregion 2</b>	Tel 041 319 32 32 Fax 041 419 32 39	Postfach 6011 Kriens
<b>Territorialregion 3</b>	Tel 041 874 42 42 Fax 041 874 42 44	Industriezone Schächenwald 6460 Altdorf
<b>Territorialregion 4</b>	Tel 071 274 24 50 Fax 071 274 24 51	Kaserne 9000 St. Gallen

### 6.2 Zuständigkeiten / Auskunftsstellen

Vereinbarungen, Entschädigungen, Bezugsquellen, Rechtsfragen	Tel 031 324 43 09 Fax 031 324 05 07	LBA / Logistikbetriebe Truppenrechnungswesen Postfach 5521, 3003 Bern
Standards militärische Immobilien	Tel 031 323 75 97 Fax 031 324 16 05	armasuisse Bauten Immobilien Militär Portfolio-Management Kasernenstr. 7, 3003 Bern
Standards Mobiliar und Einrichtungen	Tel 031 324 24 32 031 324 24 43	LBA / Logistikbetriebe Betrieb Viktoriastr. 85, 3003 Bern
Standards Verpflegungseinrichtungen	Tel 033 228 32 10 Fax 033 228 49 09	L Vb Logistik 2 Kü C LG Kaserne, 3602 Thun
Standards Schutzinfrastruktur Zivilschutzanlagen	Tel 031 322 51 57	BABS / Infrastruktur Koordination Bauten BABS Monbijoustr. 51, 3003 Bern
Sicherheit, Umwelt, Raumeinflüsse (Safety, Security)	Tel 031 324 20 66	Stab CdA, IOS / SUR Papiermühlestr. 20, 3003 Bern

Immobilien  
Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern  
Tel.: 031 324 31 88  
info@armasuisse.ch, www.armasuisse.ch

MANAGEMENTSYSTEM  
**ISO 9001 / 14001**